

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 07. Nov. 2022

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: SG/544/2022				
Kreditrichtlinie					
Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.	
Samtgemeindeausschuss	24.11.2022	nicht öffentlich	Vorberatung		
Samtgemeindeausschuss	24.11.2022	nicht öffentlich	Vorberatung		
Samtgemeinderat	05.12.2022	öffentlich	Entscheidung		

Sachverhalt:

Nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ist die Kommune verpflichtet, Richtlinien für die Aufnahme von Krediten aufzustellen. Dafür ist der Rat ausschließlich zuständig. Für die Aufnahme von Krediten als Geschäft der laufenden Verwaltung ist regelmäßig der Samtgemeindebürgermeister zuständig, jedoch können sich Rat und Samtgemeindeausschuss die Beschlussfassung darüber vorbehalten.

Nach § 7 Abs. 1 der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten vom 01.01.2016 entscheidet grundsätzlich der Rat über die Aufnahme von Krediten. Als Entscheidungsgrundlage dienen die von der Verwaltung eingeholten Angebote. Der Auftrag hierfür ist zuvor durch den Samtgemeindeausschuss zu beschließen. Gem. § 7 Abs. 2 der Richtlinie entscheidet in Eilfällen der Samtgemeindebürgermeister über die Kreditaufnahme. Er unterrichtet die Gremien in den folgenden Sitzungen.

Für die Kreditaufnahme werden tagesaktuelle Konditionsangebote bei den Kreditinstituten abgefragt. Eine Entscheidung über die Angebotsannahme muss innerhalb weniger Stunden erfolgen. Die Kreditaufnahme sollte somit auf den Samtgemeindebürgermeister übertragen werden. Die Kreditrichtlinie sollte gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG angepasst werden.

Ein entsprechender Entwurf ist beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Richtlinie für die Aufnahme von Krediten wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen: -